Wir machen Inklusion.

Wissenswertes in Bezug auf „Inklusive Beschulung“

Eine Einführung von Gemeinsam leben Frankfurt e.V.

Ein Vortrag von:
Gemeinsam leben Frankfurt e.V.

Theresa Hildebrand, Sozialpädagogin
Unabhängige Inklusionsberatungsstelle Frankfurt
beratung@gemeinsamleben-frankfurt.de

Inhalte

1. Allgemeine Grundlagen

Wer sind wir?

Wie häufig werden wir angefragt?

2. Rechtliche Grundlagen

UN-BRK, HSchG, Verordnungen, Sozialrecht

3. Inklusive Beschulung in Frankfurt

Ressourcensteuerung, Bedarfe von Eltern

1. Allgemeine Grundlagen

Wer sind wir?

Gemeinnütziger Verein, gegründet im März 2013

Leitlinie: Die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Frankfurt vorantreiben und umsetzen

Unsere Grundlagen:

- Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)
- Die aktuellen Leitlinien für Inklusion der Stadt Frankfurt am Main in der Projektarbeit

1. Allgemeine Grundlagen

Wer sind wir?

a) **Arbeit Inklusive (Berufsorientierung und – qualifizierung)**
   für Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Behinderungen

b) **Inklusive Freizeiteinrichtung Offener Treff in der Ernst-Reuter-Schule II**
   für Jugendliche mit und ohne Behinderung ab 12 Jahre

c) **Unabhängige Inklusionsberatungsstelle Frankfurt**
   für Eltern und junge Menschen mit Behinderungen sowie für Fachleute

1. Allgemeine Grundlagen

Wer sind wir?

Inklusion seit 2011 im HSchG verankert (§ 51)

- Inklusive Beschulung ist gefragt und gewollt !
- Stark steigende Nachfrage nach Beratung
  - > 300 Anfragen im Haushaltsjahr 2015
  - und > 100 Beratungsfälle
- Stark steigende Nachfrage nach Prozessbegleitung
- In 90 % der Fälle positiver Verlauf

Mein Kind wurde ausgeschult – wer kann mir helfen?

Wie kann ich aus der Förderschule in die Inklusion wechseln?

Mein Kind darf trotz Teilhabeassistenz nicht mit auf einen Ausflug!

Mein Kind braucht seit einem Unfall einen Rollstuhl und darf diesen in der Schule nicht benutzen. Was kann ich tun?

Welche Schule ist die beste für mein Kind, wo beantrage ich eine Schulbegleitung und was können wir in der Freizeit unternehmen?

Mein Hort weiß nicht, wo er Unterstützung für meinen autistischen Sohn beantragen kann!

Warum dauert mein Antrag auf THA so lang?

Was kann mein Kind nach der Schule machen?

1. Allgemeine Grundlagen

Wie häufig werden wir angefragt?

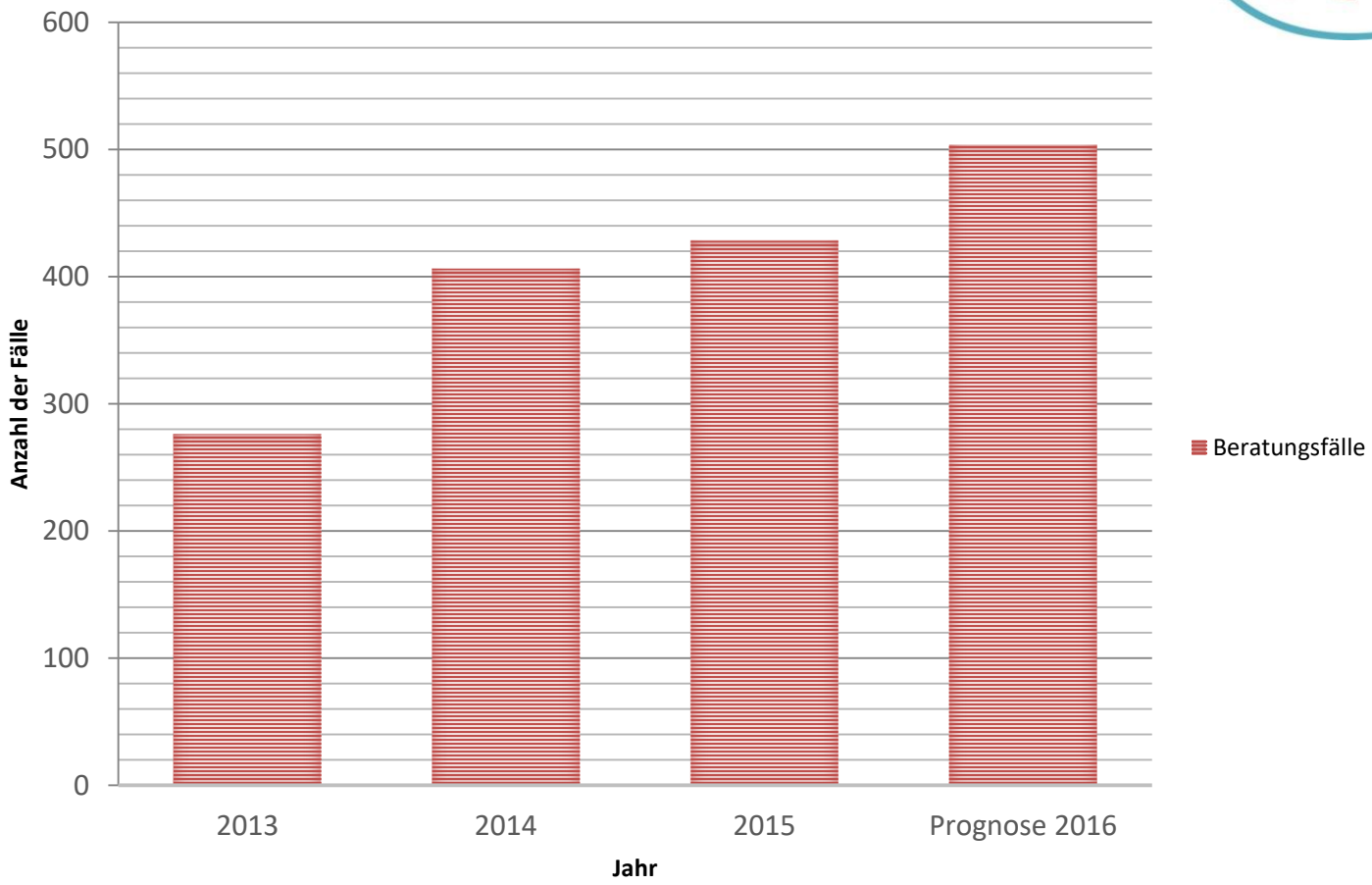

1. Allgemeine Grundlagen

Wie häufig werden wir angefragt?

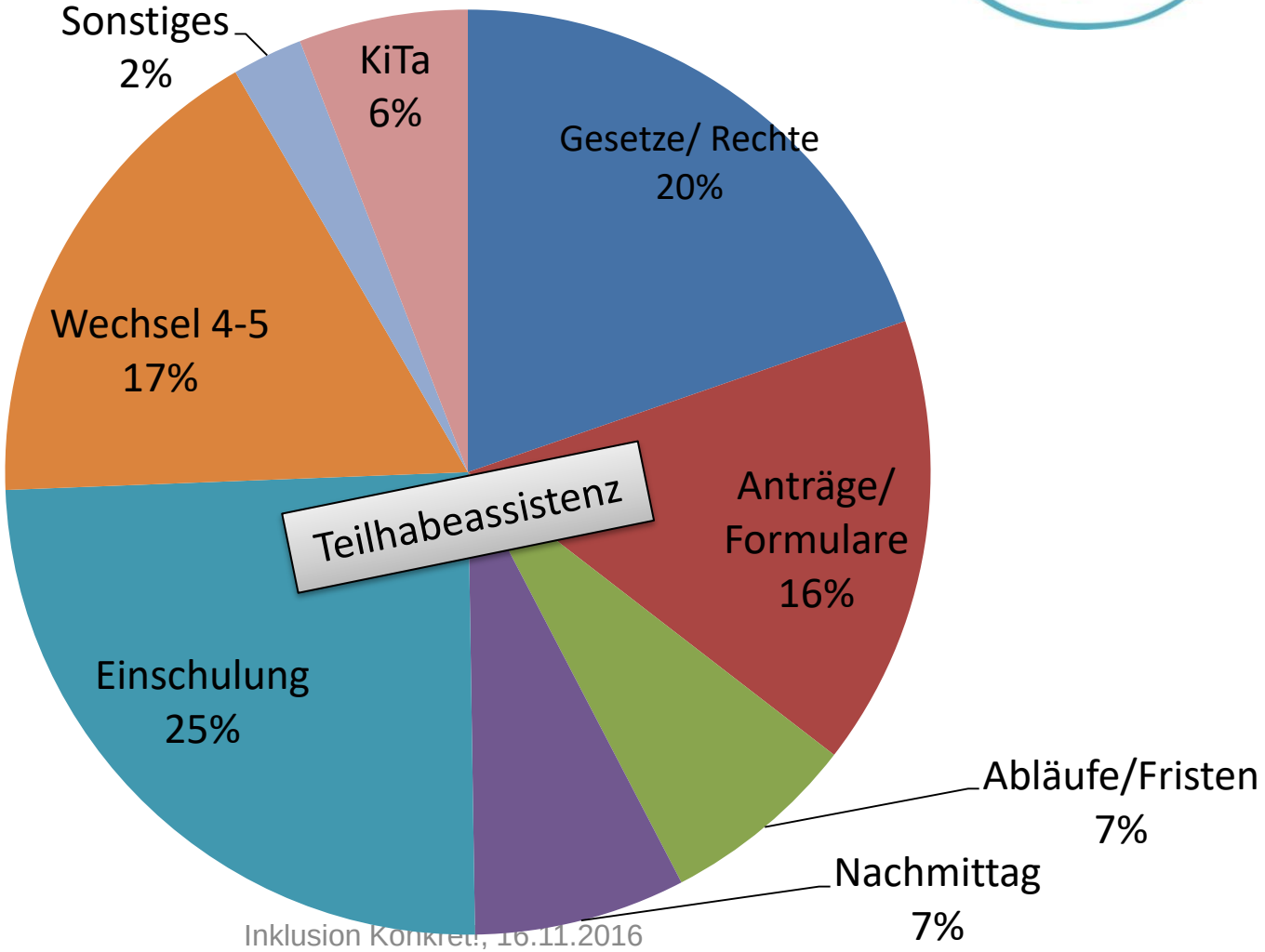

1. Allgemeine Grundlagen

Wie häufig werden wir angefragt?

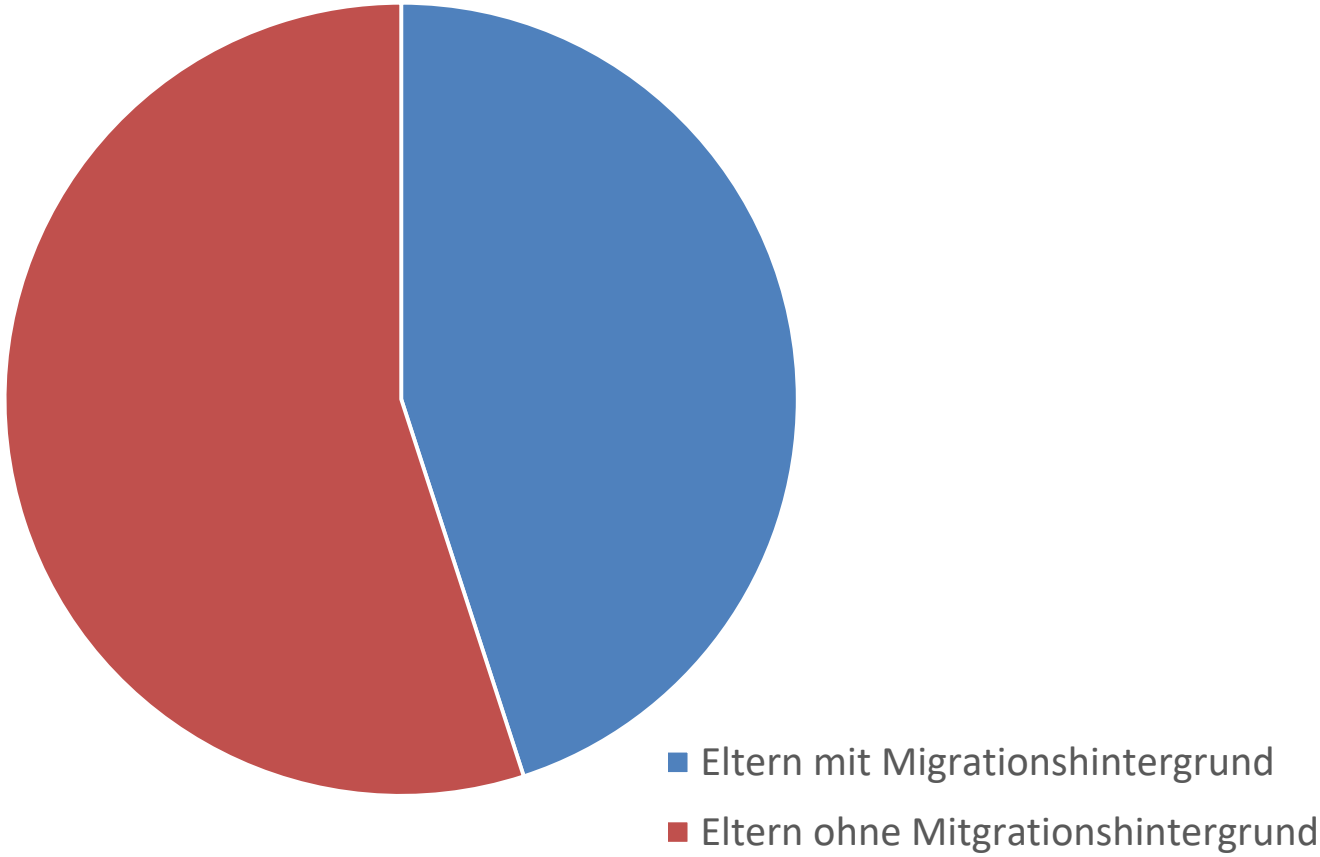

2. Rechtliche Grundlagen

UN-Behindertenrechtskonvention:

- Partizipation und Chancengleichheit
- Neues Verständnis von Behinderung
- Es braucht angemessene Vorkehrungen an den Schulen

Leitlinien für Inklusion der Stadt Frankfurt:

- Umsetzung des Rechts auf Teilhabe, Gleichstellung und Chancengleichheit auf kommunaler Ebene

Hessisches Schulgesetz von 2011:

Beschulung in der Regelschule = Regelfall ! (§51)

→ Prinzip Wohnortnähe!

2. Rechtliche Grundlagen

Widerspruchsrecht des Staatlichen Schulamtes (§54 Abs 3 HSchG)

Gründe können sein:

„ *wenn die **räumlichen und personellen Möglichkeiten** oder die erforderlichen **apparativen Hilfsmittel** oder die besonderen **Lehr- und Lernmittel** nicht zur Verfügung gestellt werden können“*

→ Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen!

2. Rechtliche Grundlagen

Ausblick Hessisches Schulgesetz Novelle für 2017/18:

- Förderschulen auch zuständig für Inklusion
- Zusammenwirken mit außerschulischen Maßnahmen (Jugendhilfe, Sozialhilfe) stärken
- Inklusive Schulbündnisse
- Ausbau Ganztagsangebote
- Zusammenwirken mit Kooperationspartnern im Ganztag stärken

2. Rechtliche Grundlagen

VOSB (Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen)

§ 1 Gemeinsame Bildung und Erziehung in der allgemeinen Schule

Alle personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten ausschöpfen

Ziel: Möglichst hohes Maß an aktiver Teilhabe!

2. Rechtliche Grundlagen

§ 2 Vorbeugende Maßnahmen als Aufgabe gewähren mit dem Ziel drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler entgegenzuwirken und ihre Auswirkungen zu verringern**,**

- **Nachteilsausgleich** auf Antrag der Eltern,
- **Jugendhilfemaßnahmen** (§§54, 55 SGB XII und §35 SGB VIII), apparative Hilfsmittel und weitere außerschulische Hilfen in die schulische Arbeit integrieren,
- Sonderpädagogische **Beratungsangebote** des BFZ West,
- Individuelle **Förderplanung.**

2. Rechtliche Grundlagen

VOGSV (Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses)

§5 Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf individuelle Förderung durch die Schule

- Anlassbezogene Fördermaßnahmen
- Teil eines schulischen Förderkonzeptes

§6 Der Förderplan ist den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler zur **Kenntnis zu geben** und mit diesen zu **besprechen**.

2. Rechtliche Grundlagen

Gestaltungsfreiheit der Schule

→ interdisziplinäre Zusammenarbeit mit innerschulischen und außerschulischen Akteuren

Einbindung des BFZ West

Beratung, Begleitung, Weiterentwicklung

Informations- und

Beratungspflicht der Eltern!

2. Rechtliche Grundlagen

Zwei Säulen der Unterstützung

Schule – Schulgesetz/Verordnungen	**Sozialhilfeträger – Sozialrecht/SGB**
Hessisches Schulgesetz: § 51 Inklusion ist Regelform Elternwahlrecht für Förderschule § 54 „Ressourcenvorbehalt“ nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen	*SGB VIII* – Kinder- und Jugendhilfe *SGB IX* – Teilhabe und Rehabilitation *SGB XII* – Sozialhilfe
VOSB – Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung *VOSGV* – Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung etc.	Geistige/körperliche, Sinnesbehinderung Mehrfachbehinderung Seelische Behinderung Hilfe zur angemessenen Schulbildung Hilfen zur Erziehung

2. Rechtliche Grundlagen

Sozialrecht ist kompliziert

- Hilfe bei Bedürftigkeit
- Sozialamt muss immer einspringen, wenn es gebraucht wird
- Aber nur dann, wenn die Leistungen nicht anders erbracht werden können (§ 2, SGB XII)

→ **Subsidiarität !**

3. Inklusive Beschulung in Frankfurt

Sonderpädagogische Förderung bis Sj. 11/12

Quelle: Staatliches Schulamt Frankfurt

Grundlagen:

- ✓ 4 Schüler/innen pro GU-Klasse
- ✓ Kinder gingen an „Experten-Standorte“
- ✓ 18 Stunden zusätzlich von Förderschullehrkraft

Damalige Probleme:

- Wohnortnähe
- Ressourcendeckelung
- Inklusive Schulentwicklung stagnierte

3. Inklusive Beschulung in Frankfurt

Ressourcensteuerung

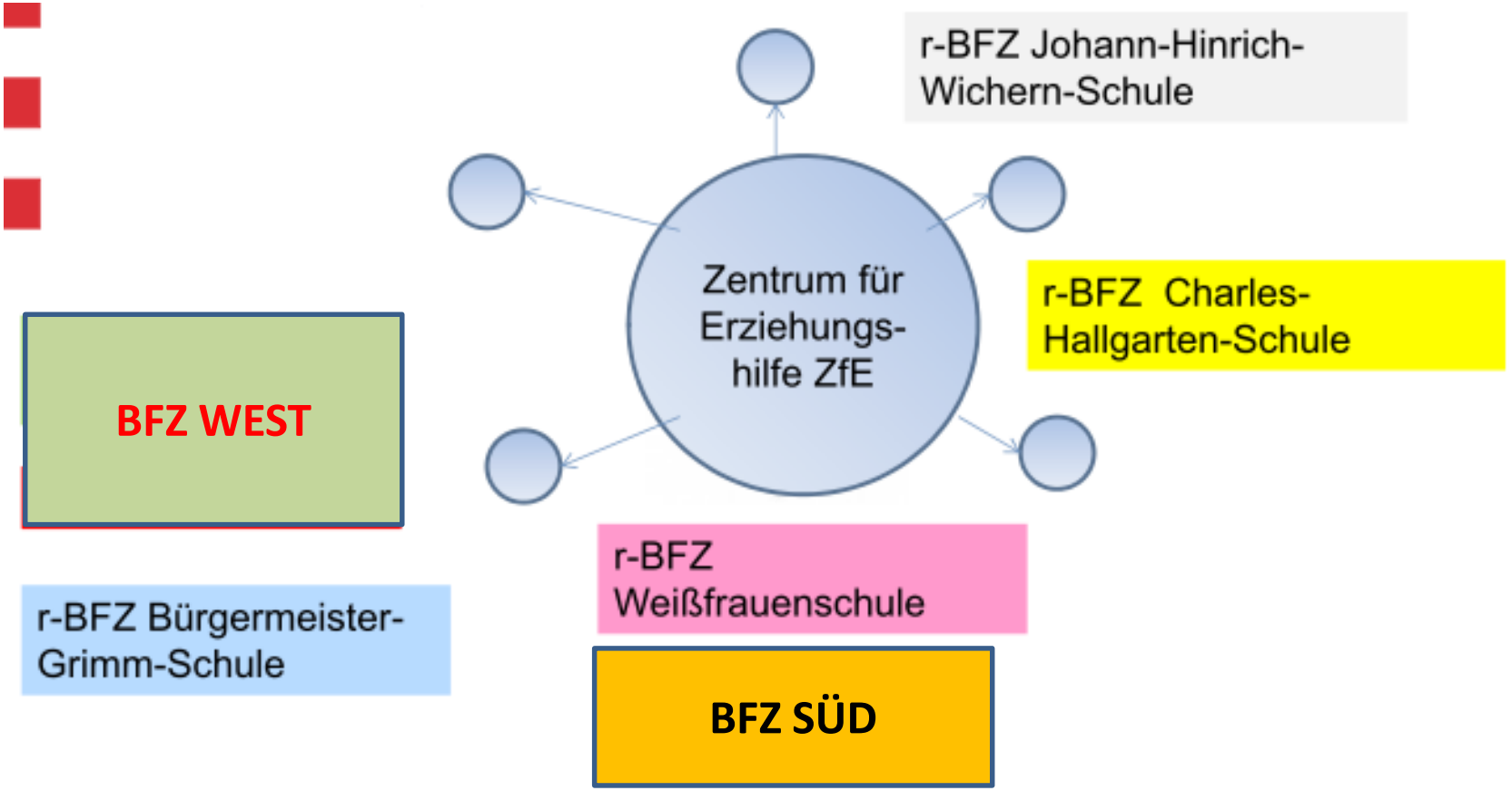

Quelle: Staatliches Schulamt Frankfurt

3. Inklusive Beschulung in Frankfurt

- **Jede** allgemeine Schule in Frankfurt ist auch zuständig für Kinder mit Beeinträchtigungen. Schulleitung ist verantwortlich für die Einschulung, §51 HSchG

- **vorbeugende und präventive Maßnahmen** der allgemeinen Schule/ BFZ

- spezielle Förderung im Rahmen eines **Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung**

- **Kinder mit Einschränkung in Sprache, em/soz, Lernen werden ohne Feststellungsverfahren eingeschult!**

3. Inklusive Beschulung in Frankfurt

Landesschulamt und Lehrkräfteakademie

BILDUNGSLAND Hessen

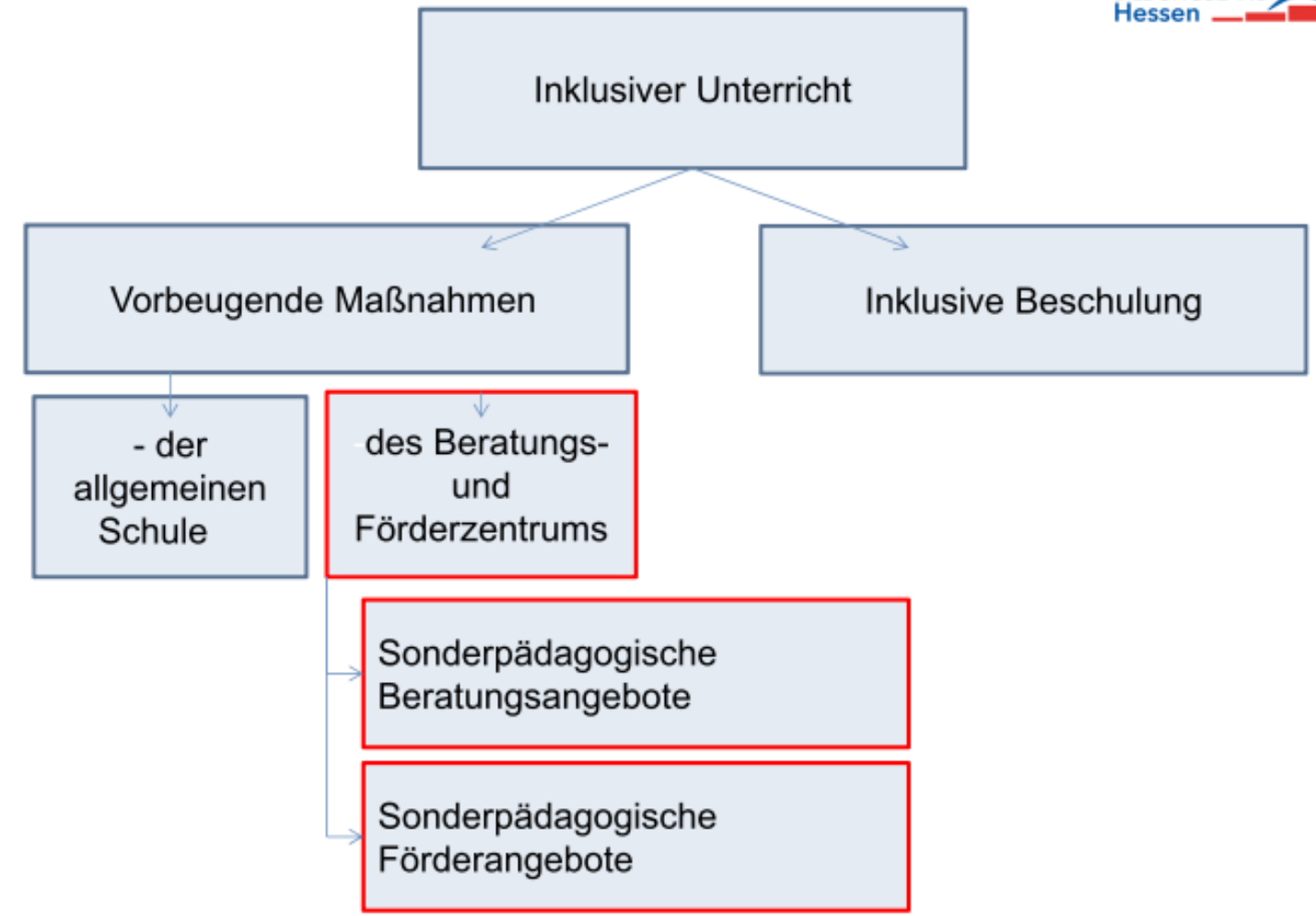

3. Inklusive Beschulung in Frankfurt

Eltern brauchen:

- Zugang zu Informationen und Austausch,
- Professionelle Beratung,
- Unterstützung und Begleitung,
- Wertschätzung, Mitgestaltung und Mitbestimmung
- Frühen Kontakt zu der aufnehmenden Schule,
- Inklusive Grundhaltung aller Akteure: Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion, Umsetzungswille, Fachkompetenz,
- Die Zusammenarbeit aller Ämter (Schulamt, Jugendamt, Stadtschulamt u.a.),
- Ihr Engagement in der Bildungsregion West.

→Vernetzung!

Inklusion…

„… heißt für mich, kein **Bittsteller** sondern Partner zu sein!“(Vater)

„… ist doch normal! Ich bin hier ja **mittendrin dabei!**“

(Schüler im Inklusiven Unterricht)

„… hieße, ich kann arbeiten anstatt **ständig auf Abruf** zu sein falls mein Kind mal wieder abgeholt werden muss!“ (Mutter)

„… ist doch mein **Recht!?!**“ (Schülerin einer Förderschule)
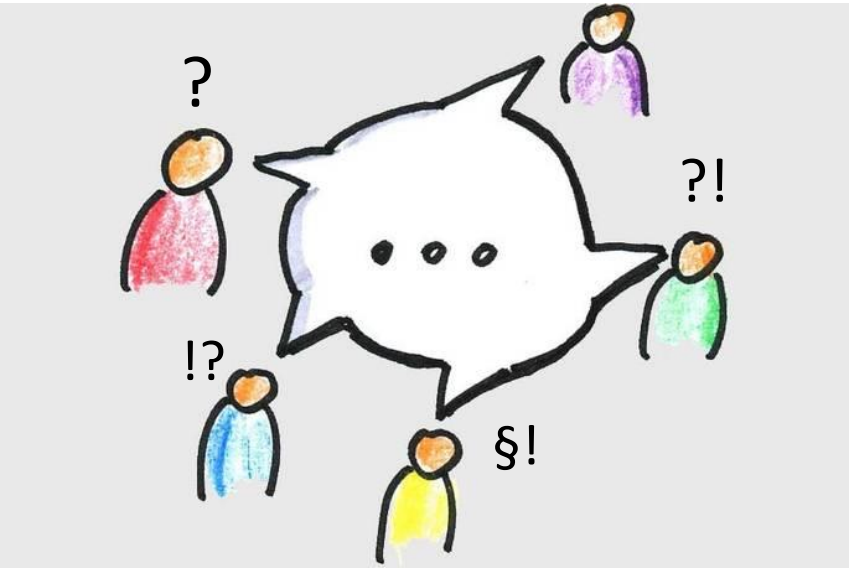
Zeit für Rückfragen und Kaffeepause